

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Europäische Vereinigung dauerhaft dichtes Dach ( ddD ) e.V.“. Er ist beim Amtsgericht München - Registergericht - unter der Nummer VR 16415 im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pullach.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Verbandssprachen sind (in dieser Reihenfolge): Deutsch, Englisch und Französisch.

## **§ 2**

### **Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz im In- und Ausland über alle Aspekte eines dauerhaft dichten Daches und Bauteilen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Erarbeitung, Förderung und Veröffentlichung von anwender- und verbraucherfreundlichen Darstellungen, Angaben, Prüf- und Testergebnissen aller für ein dauerhaft dichtes Dach / Bauteil notwendigen Materialien und Leistungen.
  - Herstellerunabhängige, anwender- und verbraucherfreundliche Beratung.
  - Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einzelpersonlichkeiten im In- und Ausland, die diesen Verbandszielen nahe stehen.
  - Verbindung zu nationalen und internationalen Behörden, Ministerien, Verbänden und Ausschüssen mit dem Ziel der Einflussnahme auf Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Regeln im Sinne der Verbandszwecke.
  - Einrichtung von ausländischen Kontaktstellen mit vom Präsidium berufenen Repräsentanten zur Bearbeitung und Koordination der jeweiligen nationalen Belange im Sinne der Verbandszwecke.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigenden Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.

## **§ 3**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentlich und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede volljährige natürliche sowie rechtsfähige juristische Personen werden. Voraussetzung hierfür ist, daß diese Person:
  - Anwender oder Verbraucher von Materialien, die im Ablichtungsbereich Verwendung finden, ist (z.B.: Dach-

decker, Bauämter, staatliche Bauverwaltungen, private Bauherrn, Wohnungsbauunternehmen, Architekten, Ingenieure) oder

- Architekt, Sachverständiger, Fachingenieur oder Planer ist, der sich verpflichtet, bei seiner Tätigkeit den Verbandszweck zu fördern oder
- schlüssig nachweist, durch die Mitgliedschaft den Verbandszweck durch das besondere Interesse am dauerhaft dichten Dach / Bauteil zu fördern in der Lage ist.

- (3) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige oder juristische Person werden, die Hersteller von Produkten im Sinne des Verbandszweckes ist.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der fördernden oder ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an das Präsidium gerichtet werden soll.
- (5) Das Präsidium entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist es nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (6) Ehrenmitglied wird, wer sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht hat, vom Präsidium in einer Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied vorgeschlagen wird und dieser Vorschlag mit Mehrheit angenommen wird. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge und Umlagen befreit.

## **§ 4**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Präsidiums über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Präsidiums ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

## **§ 5**

### **Mitgliederbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge, fällig im Januar jeden Jahres, erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Das Präsidium kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen, stunden oder Ratenzahlungen bewilligen.

**§ 6  
Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind das Präsidium und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Ausschüsse einrichten und diesen bestimmte Aufgaben zur eigenverantwortlichen Bearbeitung übertragen. Größe, Aufgabenbereich und Amtszeit der Ausschüsse werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

**§ 7  
Zuständigkeit des Präsidiums**

- (1) Das Präsidium des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen, dem / der Präsidenten/in, dem/der Vizepräsidenten/in und dem/der Generalsekretär/in.
- (2) Der Verein wird durch den Präsidium nach außen vertreten. Zur Vertretung des Vereins nach außen genügt die Vertretung durch zwei Präsidiumsmitglieder.
- (3) Das Präsidium bestimmt pro Land, in welchem Mitglieder des Vereins ihren Wohnsitz haben, einen Repräsentanten. Dieser berät das Präsidium.

**§ 8  
Wahl des Präsidiums**

- (1) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Hierbei wird - in dieser Reihenfolge - zunächst der/die Präsident/in, dann der/die Vizepräsident/in und schließlich der/die Generalsekretär/in gewählt.
- (2) Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt. In das Präsidium können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Präsidiums.

**§ 9  
Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (2) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimmen vertreten.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden ferner statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium verlangt wird.

**§ 10  
Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen werden vom Präsidium durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Präsidium festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt drei Monate.

**§ 11  
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig
- (4) Die Mitgliederversammlung faßt Beschluß im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der aktiven Mitglieder; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.  
Zur Änderung der Satzung sowie Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist allen Mitgliedern zuzusenden.

**§ 12  
Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 3/4 der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Das Präsidium ist vertretungsberechtigter Liquidator, es sei denn die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer Mehrheit von ¾ andere Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigenden Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Verbraucherberatung und den Verbraucherschutz.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung vom 10.07.1998 ist mit Änderungen auf der Mitgliederversammlung am 11.05.2001 in der vorliegenden Form beschlossen worden.

Das Präsidium:

Präsident	gez. W. ERNST
Vizepräsident	gez. M. MUNDSCHIN
Generalsekretär	gez. P. RUPPERT